



26. Oktober 2016

---

# **Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)**

Ausserprozessualer Zeugenschutz,  
Aufhebung der Veröffentlichung von Zivilstandsfällen,  
Aufsicht, Abschluss der systematischen Rückerfassung

## **Erläuternder Bericht**

---

## Inhalt

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung</b> .....   | <b>4</b>  |
| 1.1      | Ausserprozessualer Zeugenschutz .....   | 4         |
| 1.2      | Aufhebung der Veröffentlichung von Zivilstandsfällen .....  | 4         |
| 1.3      | Aufsicht .....  | 5         |
| 1.4      | Abschluss der systematischen Rückerfassung .....  | 5         |
| 1.5      | Übrige Änderungen .....   | 6         |
| <b>2</b> | <b>Zivilstandsverordnung (ZStV)</b> .....   | <b>8</b>  |
|          | Art. 2 Abs. 2 Bst. c ZStV Sonderzivilstandsämter .....  | 8         |
|          | Art. 6a Abs. 3 ZStV Zivilstandsregister, Personenstandsregister .....   | 8         |
|          | Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz .....   | 9         |
|          | Art. 15b Zusätzliche Identitäten im Personenstandsregister .....  | 9         |
|          | Art. 34 Bst. b und b <sup>bis</sup> ZStV Geburt .....   | 10        |
|          | Art. 35 Abs. 6 ZStV Zuständige Behörde, Form und Frist der Meldung .....  | 11        |
|          | Art. 47 Abs. 2 Bst. f ZStV Form der Bekanntgabe .....   | 11        |
|          | Art. 49 Abs. 1 Bst. a und b ZStV An die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder<br>Aufenthaltsortes .....  | 11        |
|          | Art. 52a ZStV (neu) An das Bundesamt für Polizei .....  | 11        |
|          | Art. 57 ZStV (aufgehoben) Veröffentlichung von Zivilstandsfällen .....  | 12        |
|          | 10. Kapitel: Aufsicht und Kompetenzen der Bundesbehörden (neu) .....  | 12        |
|          | Art. 84 Abs. 1 und Abs. 3 ZStV Behörden .....   | 12        |
|          | Art. 85 Abs. 2 (Einleitungssatz) und Abs. 3 ZStV (aufgehoben) Inspektion und<br>Berichterstattung .....   | 13        |
|          | Art. 86 Abs. 2 ZStV Einschreiten von Amtes wegen .....  | 13        |
|          | Art. 90 Abs. 1 und 2 ZStV Rechtsmittel .....  | 13        |
|          | Art. 92a Abs. 1 <sup>bis</sup> ZStV Zugang zu den in Papierform geführten Zivilstandsregistern<br>und Art. 92b Abs. 1 <sup>bis</sup> ZStV Bekanntgabe von Daten aus den in Papierform<br>geführten Zivilstandsregistern und den Belegen ..... | 13        |
|          | Art. 92c Abs. 1 und 1 <sup>bis</sup> ZStV Sicherung der in Papierform geführten<br>Zivilstandsregister .....  | 14        |
|          | Art. 93 Abs. 1 ZStV Rückerfassung von Personenstandsdaten .....   | 14        |
|          | Art. 96 Abs. 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den italienischen Text) und 2 ZStV<br>Trauung durch Mitglieder einer Gemeindeexekutive .....   | 14        |
|          | Art. 98 Abs. 7 ZStV Randanmerkungen und Löschungen .....  | 15        |
| <b>3</b> | <b>Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)</b> .....   | <b>16</b> |
|          | Art. 13 Abs. 1 Bst. c ZStGV: Gebührenerlass oder -ermässigung und Verzicht auf<br>Auslagenersatz .....  | 16        |
|          | Anhang 1 ZStGV: Dienstleistungen der Zivilstandsämter .....   | 16        |

Anhang 2 ZStGV: Dienstleistungen der kantonalen Aufsichtsbehörden im  
Zivilstandswesen ..... 16

# 1 Einleitung

Im Zentrum der Vorlage steht die Anpassung der Zivilstandsverordnung (ZStV<sup>1</sup>) an das Bundesgesetz und die Verordnung über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG und ZeugSV). Weiter hebt die Vorlage die Möglichkeit der Veröffentlichung von Zivilstandsfällen (Geburten, Todesfälle, Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften) durch die Kantone auf. Schliesslich werden die Bestimmungen der ZStV betreffend Oberaufsicht des Bundes und betreffend die systematische Rückerfassung angepasst. Darüber hinaus werden in der ZStV und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV<sup>2</sup>) punktuelle Änderungen vorgenommen, die seit der letzten Revision erforderlich geworden sind.

## 1.1 Ausserprozessualer Zeugenschutz

Das Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG<sup>3</sup>) und die Verordnung vom 7. November 2012 über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSV<sup>4</sup>) sind am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Nach Artikel 19 Absatz 1 ZeugSG kann die bei Fedpol angesiedelte Zeugenschutzstelle zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer vorübergehenden neuen Identität für eine zu schützende Person von öffentlichen Stellen verlangen, dass Urkunden oder sonstige Dokumente mit den von der Zeugenschutzstelle mitgeteilten Daten hergestellt werden. Gleiches gilt nach Artikel 19 Absatz 4 ZeugSG auch für die Mitarbeitenden der Zeugenschutzstelle. Zu diesen Massnahmen gehören insbes. auch Zivilstandsurkunden. Damit jedoch solche Urkunden hergestellt werden können, muss eine Person zuerst im Personenstandsregister (zentrale elektronische Datenbank Infostar) aufgenommen werden.

Die Bedingungen für die Aufnahme einer zusätzlichen Identität einer Person im Personenstandsregister und die Zusammenarbeit zwischen der im BJ zuständigen Stelle für Infostar (Fachbereich Infostar; FIS) einerseits und Fedpol andererseits sind in der ZStV zu regeln.

Die Installierung dieser neuen Prozesse zwischen Fedpol und BJ für den ausserprozessualen Zeugenschutz hat den Bundesrat dazu bewogen, entsprechende Vorgehensweisen auch für die verdeckte Ermittlung gemäss zivilem und Militärstrafprozess sowie für Tarnidentitäten in den Bereichen der inneren Sicherheit und des zivilen Nachrichtendienstes zu ermöglichen.

Diese zusätzliche an die im BJ zuständige Stelle für Infostar gestellte Aufgabe wird momentan ohne Aufstockung der Ressourcen bewältigt (Aufbauphase). Es könnte sein, dass diese Situation zu gegebener Zeit neu überprüft werden müsste.

Betroffene Artikel: Art. 15 Abs. 1 und Art. 15b ZStV.

## 1.2 Aufhebung der Veröffentlichung von Zivilstandsfällen

Die Möglichkeit, dass die Kantone die Veröffentlichung von Zivilstandsfällen (Geburten, Todesfälle, Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften) vorsehen können, wird aufgehoben, da sie nicht mehr einem überwiegenden öffentlichen Interesse entspricht. Zudem wirft die Veröffentlichung dieser Daten angesichts der Entwicklung der Informationstechnologien zahlreiche datenschutzrechtliche Fragen auf. Diese Änderung betrifft nur die systemati-

---

<sup>1</sup> SR 211.112.2.

<sup>2</sup> SR 172.042.110.

<sup>3</sup> SR 312.2.

<sup>4</sup> SR 312.21.

sche Veröffentlichung durch die Zivilstandsämter. Nicht betroffen ist die Möglichkeit der Angehörigen, Ereignisse selber an die Öffentlichkeit zu tragen, wie beispielsweise mittels Todesanzeige.

Betroffener Artikel: Art. 57 ZStV.

### 1.3 Aufsicht

Aus historischen Gründen ist die Oberaufsicht des Bundes (Art. 45 Abs. 3 ZGB) im Zivilstandswesen grundsätzlich dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zugewiesen (Art. 84 Abs. 1 ZStV). Zahlreiche Kompetenzen wurden jedoch an das EAZW delegiert (Art. 5 Abs. 3, Art. 6, Art. 29 Abs. 2, Art. 82 Abs. 3, Art. 83, Art. 84 Abs. 3 und 4, Art. 92, Art. 93 Abs. 2 ZStV), oder wurden im Einvernehmen mit dem EAZW durch die Kantone ausgeübt (Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 4, Art. 84 Abs. 2 ZStV).

Die Zuteilung dieser Aufgaben an das EAZW ist namentlich in der Organisationsverordnung des EJPD geregelt. Darin wird dem Personenstandsregister sowie den anderen öffentlichen Registern des Bundesamtes für Justiz (BJ) ein besonderer Status eingeräumt, indem den betreffenden Ämtern erlaubt wird, sich eigenständig zu organisieren (Art. 8 OV-EJPD<sup>5</sup>).

Der Grossteil der Aufgaben der Oberaufsicht wird durch das EAZW erfüllt, sodass es gerechtfertigt ist, in den Artikeln 84 Absatz 1, 85 Absatz 2 und 96 Absatz 2 ZStV «EJPD» durch «EAZW» zu ersetzen, so wie dies beispielsweise auch beim Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA) gehandhabt wurde (siehe Art. 956 ZGB und Art. 6 GBV<sup>6</sup>).

Der Artikel 47 Absatz 2 RVOG<sup>7</sup> ermächtigt den Bundesrat zur Delegation von Entscheidungsbefugnissen an die einzelnen Verwaltungseinheiten, seien dies Departemente, Gruppen oder Ämter. Die Kompetenzdelegation kann auf Verordnungsstufe erfolgen. Die Voraussetzungen für die Delegation sind vorliegend erfüllt, da sie nicht durch eine gesetzliche Norm ausgeschlossen wird und das EAZW im Rahmen seiner Aufsichtskompetenzen keine Entscheidung von wesentlicher politischer Bedeutung zu treffen hat<sup>8</sup>.

Betroffene Artikel: Art. 84 Abs. 1 und 3; Art. 85 Abs. 2 (Einleitungssatz) und Abs. 3; Art. 86 Abs. 2; Art. 96 Abs. 2 ZStV.

### 1.4 Abschluss der systematischen Rückerfassung

Seit der Informatisierung des Zivilstandsregisters im Jahr 2004 erfolgen Eintragungen ausschliesslich in elektronischer Form. Ab diesem Zeitpunkt geborene Kinder werden elektronisch erfasst, während lebende Personen, die in den Registern in Papierform eingetragen sind, bei der Eintragung eines neuen Zivilstandsereignisses (Geburt, Anerkennung, Eheschliessung, Partnerschaft, Todesfall etc.) oder bei der Ausstellung bestimmter Zivilstandsdokumente in Infostar rückerfasst werden. Wenn eine Person aus den Registern in Papierform rückerfasst wird, so müssen der Ehegatte oder Partner und die Kinder ebenfalls übertragen werden, damit die Familienverhältnisse festgehalten werden können.

---

<sup>5</sup> SR 172.213.1.

<sup>6</sup> SR 211.432.1.

<sup>7</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010.

<sup>8</sup> VPB (Verwaltungspraxis der Bundesbehörden) 69.1 E. II.A.

Die Kantone haben sich ferner über die Anforderungen des Bundes hinaus (Art. 93 ZStV) gemeinsam verpflichtet, die Daten systematisch rückzuerfassen<sup>9</sup>. Diese Verpflichtung wurde durch Weisungen des EAZW<sup>10</sup> noch verstärkt.

Die Daten der in Infostar rückerfassten Personen sind in allen Zivilstandsämtern verfügbar (Ubiquität der Information). Erfasste Personen müssen ihre Zivilstandsereignisse somit nicht mehr mit kostenpflichtigen Dokumenten nachweisen (Art. 16 Abs. 4 ZStV). Personen, die nur in den in Papierform geführten Zivilstandsregistern eingetragen sind, profitieren von diesem Vorteil hingegen nicht, sodass für die «Überprüfung des Zivilstandes» in Infostar vorübergehend eine Gebühr eingeführt wurde (ZStGV Anhang 1 Ziff. I.3.4). Es ging in erster Linie darum, dass Personen, die ein gebührenpflichtiges Zivilstandsdokument vorlegen mussten, gegenüber Personen, die bereits in Infostar erfasst waren und deren aktuelle Personenstandsdaten somit ohne Beibringung weiterer Dokumente abrufbar waren, nicht benachteiligt wurden. Zudem waren bei einem Personenstandsgeschäftsfall aufgrund des gleichzeitigen Bestehens der beiden Register auch für in Infostar erfasste Personen zusätzliche Abklärungen notwendig.

Heute, zwölf Jahre nach der Einführung von Infostar, befindet sich die Rück Erfassung in der Schlussphase, womit auch Überprüfungen des Zivilstandes immer seltener werden. Die Gebühr für die «Überprüfung des Zivilstandes» (ZStGV Anhang 1 Ziff. I.3.4) ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt. Die Anzahl der zusätzlichen Abklärungen ist drastisch zurückgegangen.

Da der Aufwand für die Überprüfung der Personenstandsdaten ohne zusätzliche Abklärungen im betreffenden Geschäftsfall bereits enthalten ist und die Rück Erfassung gebührenfrei erfolgt (ZStGV, Anhang 1, Einleitungssatz), ist die Gebühr «Überprüfung des Zivilstandes» gestützt auf das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip heute nicht mehr gerechtfertigt.

Die Daten lebender Personen, die noch nicht in Infostar übertragen worden sind, müssen gemäss den Weisungen des EAZW systematisch rückerfasst werden, insbesondere wenn ein Zivilstandsamt diese Daten benötigt oder wenn ein Identitätsdokument bestellt wird. Im Sinne der Gleichbehandlung hat die Rück Erfassung umgehend zu erfolgen.

In der Vorlage zur Teilrevision der ZStV/ZStGV 2010/2011 war die Aufhebung der Gebühr für die «Überprüfung des Zivilstandes» bereits vorgesehen; nur vier Kantone (BE, BL, NW, SO) sprachen sich dagegen aus.

Betroffene Artikel: Art. 93 Abs. 1 ZStV; Anhang 1 Ziff. I.3.4 ZStGV.

## 1.5 Übrige Änderungen

Hierbei handelt es sich um punktuelle Änderungen, die seit der letzten Revision der ZStV und der ZStGV erforderlich geworden sind.

Am 1. Januar 2012 wurde auf Ersuchen der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ)<sup>11</sup> der Fachbereich Infostar (FIS) geschaffen. Es wird jedoch darauf verzichtet, ihn im Entwurf der ZStV zu nennen, da sich der Gesetzgeber bezüglich der «Bun-

---

<sup>9</sup> Empfehlungen der GV vom 18.8.2003 der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ), «Rück Erfassung von zivilstandsamtlichen Daten für die zentrale Datenbank», in ZZW (Zeitschrift für das Zivilstandswesen) 2003, S. 359 ff.

<sup>10</sup> Weisungen EAZW Nr. 10.11.01.04 vom 1. Juni 2011 «Übertragung von Personen aus dem Familienregister in das Personenstandsregister (Rück Erfassung)»; Fachprozess EAZW Nr. 30.1 vom 15. Dezember 2004 «Übertragung der Daten über den Personenstand aus dem Familienregister (Rück Erfassung)»; Weisungen EAZW Nr. 10.13.01.01 vom 1. Januar 2013 «Abschlusskontrolle bezüglich Vollständigkeit der Rück Erfassung und definitive Sicherung der Familienregister auf Mikrofilm».

<sup>11</sup> Generalversammlung der KAZ vom 13.11.2009.

deslösung Infostar» noch nicht festgelegt hat<sup>12</sup> und die künftige definitive Organisation noch nicht bestimmt ist. Auf die Erwähnung des FIS kann insofern verzichtet werden, als das EAZW und der FIS zum Bundesamt für Justiz (BJ) gehören.

Betroffene Artikel der ZStV: Art. 2 Abs. 2 Bst. c; Art. 6a Abs. 3; Art. 34 Bst. b und b<sup>bis</sup>; Art. 35 Abs. 6; Art. 47 Abs. 2 Bst. f; Art. 49 Abs. 1 Bst. a und b; Art. 52a; Art. 84 Abs. 5; Art. 90 Abs. 1 und 2; Art. 92a Abs. 1<sup>bis</sup>; Art. 92b Abs. 1<sup>bis</sup>; Art. 92c Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>; Art. 96 Abs. 1 (ausschliesslich italienischer Text); Art. 98 Abs. 7.

Betroffene Artikel der ZStGV: Art. 13 Abs. 1 Bst. c; Anhang 1 Ziff. I.9.4; Anhang 2 Ziff. I.1, zweiter Strich.

---

<sup>12</sup> Botschaft des Bundesrates vom 16. April 2014 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Beurkundung des Personenstandes und Grundbuch), BBl **2014** 3551.

## 2 Zivilstandsverordnung (ZStV)

### Art. 2 Abs. 2 Bst. c ZStV Sonderzivilstandsämter

Durch die zusätzliche Nennung der Verwaltungsbehörde der ersten Instanz entspricht Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c ZStV Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b ZStV. Denn gegen erstinstanzliche Verfügungen im Zivilstandswesen (z.B. Adoptionsverfügung in bestimmten Kantonen) kann über die verschiedenen Instanzen bis zum Bundesgericht Beschwerde erhoben werden.

### Art. 6a Abs. 3 ZStV Zivilstandsregister, Personenstandsregister

Grundsatz: Gemäss Artikel 92a Absatz 1 müssen die Originale der für jeden Zivilstandskreis geführten Zivilstandsregister für das zuständige Zivilstandsamt lediglich für einen bestimmten Zeitraum zugänglich sein. Anstelle der Originale können auch elektronische Datenträger oder lesbare Kopien auf Mikrofilm benützt werden (Art. 92a Abs. 2). Im Ergebnis bedeutet dies, dass nur die innerhalb der Fristen geführten Zivilstandsregister eigentliche Zivilstandsregister sind und zwingend den Normen der ZStV unterstehen. Dabei ändert sich an den bisherigen Aufbewahrungsfristen gemäss Art. 92a ZStV nichts.

Folgerichtig stand es den Kantonen schon bisher frei, die Zivilstandsregister, welche gemäss Artikel 92a für die zuständigen Zivilstandsämter nicht mehr zugänglich sein müssen, entweder auf dem Zivilstandsamt zu belassen oder in ein anderes, dem kantonalem Recht unterstehendes Archiv zu überführen.

Mit der nachstehend erläuterten Regel soll die rechtliche Behandlung alter Register vereinheitlicht und die Handhabung vereinfacht werden.

Die Zivilstandsregister, die vor den in Artikel 92a ZStV aufgeführten Fristen geführt wurden, gelten neu als Archivgut. In ihnen werden keine Randanmerkungen mehr eingetragen. Selbst wenn das Archivgut bei den Zivilstandsbehörden aufbewahrt wird, darf das Zivilstandsamt daraus keine Zivilstandsurkunden mehr ausfertigen, sondern ausschliesslich Kopien gemäss Art. 47 Abs. 2 Bst. f. Damit diese Register von den anderen Registern, die noch nicht als Archivgut gelten, unterschieden werden können, müssen sie definiert werden (siehe ebenfalls Erläuterungen zu Art. 47 Abs. 2 Bst. f und 98 Abs. 7 ZStV). Dies wird mit der vorliegenden Bestimmung geregelt.

Diese Regelung ändert nichts an den Zeiträumen, für welche die Originale zugänglich sein müssen. Sie definiert lediglich die Zivilstandsregister, welche für die zuständigen Zivilstandsämter nicht mehr zugänglich sein müssen, schweizweit einheitlich.

Familienregister: Das heutige Familienregister, welches gemäss den Vorschriften des Bundes zu führen ist, wurde am 1. Januar 1929 eingeführt. Den Gemeinden stand es damals frei, bis zu diesem Zeitpunkt nach kantonalem Recht geführte Vorgängerregister des Familienregisters<sup>13</sup> den Zivilstandsämtern zu überlassen und als eidgenössisches Familienregister weiter zu führen<sup>14</sup>.

Nicht als Archivgut gelten deshalb Sammelregister, die rechtlich<sup>15</sup> und/oder durch die faktische Weiterführung integrierender Teil des Familienregisters sind. Sie sind insbesondere bezüglich Datenbekanntgabe (Art. 59 und 60 ZStV), Form der Bekanntgabe (Art. 47 ZStV)

---

<sup>13</sup> Kantonale Sammelregister, z.B. Bürgerrodel.

<sup>14</sup> Toni SIEGENTHALER, Das Personenstandsregister, Beurkundung, Verwaltung und Bekanntgabe der Personenstandsdaten, Bern 2013, N. 13, S. 5.

<sup>15</sup> Z.B. Art. 17 Abs. 2 der Verordnung über das Zivilstandswesen des Kantons Bern (ZV; BSG 212.121)

sowie Nachführung (Art. 98 ZStV), unter Vorbehalt des kantonalen Rechts, dem Familienregister gleichgestellt.

### **Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz**

Der erste Satz, der bestimmt, dass jede Person nur einmal ins Personenstandsregister aufgenommen wird, bleibt unverändert. Neu hinzu kommt der zweite Satz, der auf den neuen Artikel 15b verweist. Dort ist geregelt, dass eine Person im Register ausnahmsweise unter einer oder mehreren zusätzlichen Identitäten aufgenommen werden kann. Es sind dies die im neuen Artikel 15b abschliessend umschriebenen Fälle, in welchen höhere Interessen eine oder mehrere zusätzliche Aufnahmen ins Register und damit eine oder mehrere zusätzliche Identitäten gebieten (siehe Erläuterungen zu Art. 15b).

### **Art. 15b Zusätzliche Identitäten im Personenstandsregister**

Der ganze Artikel ist neu, in Ausführung des neuen Artikels 15 Absatz 1 zweiter Satz, zur Ausnahme vom Grundsatz in Artikel 15 Absatz 1 erster Satz, wonach jede Person nur ein Mal (d.h. ein einziges Mal) im Personenstandsregister erfasst wird.

**Abs. 1** nennt abschliessend diejenigen Personen, für welche aufgrund der massgeblichen Rechtsgrundlagen eine oder auch mehrere zusätzliche Identitäten («zusätzlich» gegenüber dem Grundsatz der Einmaligkeit in Art. 15 Abs. 1 erster Satz) im Personenstandsregister eingetragen werden können:

**Bst. a:** Das ZeugSG und die ZeugSV sind am 1. Januar 2013 in Kraft getreten<sup>16</sup>. ZeugSG und ZeugSV regeln, u.a., die Durchführung von Zeugenschutzprogrammen für Personen, die aufgrund ihrer Mitwirkung in einem Strafverfahren gefährdet sind (Art. 1 Bst. a ZeugSG). Im Rahmen solcher Programme kann die Zeugenschutzstelle (Einheit im Bundesamt für Polizei Fedpol) zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer vorübergehenden neuen Identität für eine zu schützende Person u.a. von öffentlichen Stellen verlangen, Urkunden oder sonstige Dokumente mit den von der Zeugenschutzstelle mitgeteilten Daten herzustellen oder zu verändern und diese Daten in Informationssystemen zu bearbeiten (Art. 19 Abs. 1 ZeugSG). Damit diese Daten in den jeweiligen Datenbanken erfasst und bearbeitet werden können, müssen die rechtlichen und fachlichen Vorgaben des jeweiligen Fachgebietes (hier: Zivilstandswesen, Infostar) erfüllt sein.

**Bst. b:** Der Aufbau einer vorübergehenden neuen Identität ist für den erforderlichen Zeitraum nicht nur für die zu schützenden Personen (Bst. a) möglich, sondern auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenschutzstelle (Art. 19 Abs. 4 ZeugSG).

**Bst. c:** Analoges gilt für Angehörige der Polizei oder des Militärs oder für Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind und als verdeckte Ermittler gestützt auf das kantonale Polizeirecht oder i.S.v. Artikel 285a der Strafprozessordnung respektive Artikel 73 Militärstrafprozess<sup>17</sup> tätig sind.

**Bst. d:** Gleiches gilt auch für Personen, die nach Massgabe von Artikel 14c des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit<sup>18</sup> mit einer Tarnidentität ausgestattet sind.

**Bst. e:** Schliesslich gilt Sinngemässes auch für Personen, welche gestützt auf Artikel 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Zuständigkeiten des zivilen Nachrichtendienstes<sup>19</sup> sicherheitspolitisch bedeutsame Informationen über das Ausland beschaffen und ge-

---

<sup>16</sup> AS 2012 6715 und 6731.

<sup>17</sup> SR 322.1.

<sup>18</sup> SR 120.

<sup>19</sup> SR 121.

stützt darauf nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes<sup>20</sup> mit Tarnpapieren und Legenden ausgestattet sind.

**Abs. 2:** Die Bestimmung regelt die formellen und inhaltlichen Anforderungen an den Antrag zur Aufnahme ins Register. Die Eintragungen im Personenstandsregister werden auf Anweisung der im Bundesamt für Justiz zuständigen Stelle für Infostar (heute: Fachbereich Infostar FIS) durch die kantonalen Zivilstandsbehörden vollzogen. Zur Mechanik zwischen dem FIS einerseits und kantonalen Zivilstandsbehörden siehe Absatz 5: Der FIS selbst hat weder rechtlich noch technisch die Möglichkeit, Eintragungen im Register direkt und selbst vorzunehmen, er ist deshalb dafür auf die Mitarbeit der kantonalen und kommunalen Zivilstandsbehörden angewiesen. Bei den neu einzutragenden Identitäten handelt es sich um besonders schützenswerte und nach der Informationsschutzverordnung<sup>21</sup> als geheim zu klassifizierende Personendaten, weshalb der Personenkreis, der in Kenntnis dieser Daten gelangt, möglichst eng gefasst ist. Eine Unterscheidung zwischen Bundes- (Abs. 3) und kantonalen (Abs. 4) Behörden drängt sich auf, weil der FIS, anders als Fedpol, keine Übersicht über die kantonalen und allenfalls kommunalen Stellen hat.

**Abs. 3:** Soweit es sich bei den in Absatz 1 Buchstaben a–e genannten Behörden um Bundesbehörden handelt, sind die Anträge beim FIS einzureichen.

**Abs. 4:** Soweit es sich bei den in Absatz 1 Buchstaben a–e erwähnten Behörden um kantonale oder allenfalls kommunale Stellen handelt, sind die Anträge bei Fedpol einzureichen. Fedpol hat, anders als der FIS, die Möglichkeit zur Überprüfung der Authentizität dieser Stellen und leitet, sofern die Authentizität erstellt ist, die Anträge an den FIS weiter.

**Abs. 5:** Der FIS triagiert den konkreten Einzelfall, kontaktiert anschliessend eine kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandsdienst und erteilt die für die Personenaufnahme in Infostar notwendigen Anweisungen: Erfassen (Art. 24 ff.), Meldepflichten (Art. 34 ff.), amtliche Mitteilungspflichten (Art. 40 ff.), Bekanntgabe der Daten (Art. 44 ff.). Auf eine detailliertere Ausgestaltung wurde bewusst verzichtet. Aus Gründen der Sicherheit und des Datenschutzes sind die Fragen zu den vorstehenden Aspekten für jeden konkreten Fall individuell zu beantworten. Die beim Zivilstandsamt und bei seiner Aufsichtsbehörde für ihre Dienstleistungen anfallenden Kosten für die Aufnahme in Infostar und das Ausstellen von Zivilstandsdokumenten werden in den Fällen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b der Zeugenschutzstelle verrechnet (Art. 19 Bst. e ZeugSV). Die Kosten für Fälle gemäss Absatz 1 Buchstaben c–e trägt die antragstellende Behörde des Bundes oder des Kantons. Der FIS erlässt im konkreten Einzelfall die entsprechenden Anweisungen für die Rechnungsstellung.

#### **Art. 34 Bst. b und b<sup>bis</sup> ZStV Geburt**

In Artikel 34 Buchstabe b ZStV legt für Personen, die zur Meldung einer Geburt ausserhalb einer medizinischen Einrichtung verpflichtet sind, keine Reihenfolge fest. Die Mutter steht auf einer Stufe mit den anderen bei der Geburt anwesenden Personen. Für sie kann es jedoch schwierig sein, innert drei Tagen nach der Geburt Meldung zu erstatten (Art. 35 Abs. 1 ZStV). Mit Artikel 34 Buchstaben b und b<sup>bis</sup> ZStV wird der Meldung durch das medizinische Personal Vorrang eingeräumt, denn die Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Entbindungspfleger und deren Hilfspersonen können auch bei einer Geburt ausserhalb einer medizinischen Einrichtung anwesend sein und sind daher auch in diesem Fall meldepflichtig. Die Mutter ist die letzte Person, die zur Meldung verpflichtet ist und steht deshalb am Schluss der Aufzählung.

---

<sup>20</sup> SR 121.1.

<sup>21</sup> SR 510.411.

### **Art. 35 Abs. 6 ZStV Zuständige Behörde, Form und Frist der Meldung**

Obwohl selten, gibt es Geburten ohne jegliche medizinische Begleitung (Art. 34 Bst. b<sup>bis</sup> ZStV). Die Meldung der Geburt durch eine angehörige Person erfolgt erfahrungsgemäss verhältnismässig spät. In solchen Fällen besteht die Gefahr, dass eine Frau, welche das Kind nicht selbst zur Welt gebracht hat, als Mutter des Kindes angemeldet wird.

Das Zivilstandsamt kann in Fällen, in denen die Geburt gemäss Art. 34 Bst. b<sup>bis</sup> gemeldet wird, eine ärztliche Bestätigung über die erfolgte Niederkunft der gemeldeten Mutter verlangen.

### **Art. 47 Abs. 2 Bst. f ZStV Form der Bekanntgabe**

Die Bekanntgabe von Daten aus dem Zivilstandsregister, das als Archivgut nach Artikel 6a Absatz 3 ZStV gilt, erfolgt mittels einer Kopie, die nicht beglaubigt wird. Die Form des Dokuments entspricht jener, die verwendet würde, wenn das als Archivgut geltende Register an das Kantonsarchiv weitergeleitet worden wäre (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu Art. 6a Abs. 3 und 98 Abs. 7 ZStV). Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, in welcher Form (Papierform oder auf elektronischem Datenträger gemäss Art. 92a Abs. 2 ZStV) das betreffende Archivgut aufbewahrt wird.

Mit dem Ausstellen von Kopien ist der Zugang zu den Registern, welche als Archivgut gelten, und somit auch zu den darin enthaltenen Angaben jederzeit gewährleistet. Berücksichtigt man die Zeiträume, für welche nicht beglaubigte Kopien ausgestellt werden, so ist der Verzicht auf Auszüge gerechtfertigt und es liegt mit Bst. f eine Grundlage vor, welche die nicht beglaubigte Kopie als korrekten Auszug für Archivgut normiert.

### **Art. 49 Abs. 1 Bst. a und b ZStV An die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes**

Die Zivilstandsämter dürfen Daten bekanntgeben, wenn dafür eine besondere Vorschrift besteht (Art. 44 Abs. 2 ZStV). Artikel 49 Absatz 1 ZStV muss mit der Verschollenerklärung und deren Aufhebung (Bst. a ZStV) sowie den Änderungen in Verbindung mit der Abstammung und dem Geschlecht (Bst. b ZStV) ergänzt werden.

### **Art. 52a ZStV (neu) An das Bundesamt für Polizei**

Fedpol hat im Abrufverfahren online Zugriff auf Infostar, damit die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Daten automatisch einsehen können, ohne beim EAZW oder bei einer anderen Zivilstandsbehörde eine Bewilligung einholen zu müssen (Art. 43a Abs. 4 Ziff. 2 ZGB).

Auf dieser Grundlage wurde ferner vorgesehen, dass die Datenbank Infostar bei einer Änderung der Daten einer Person zur Bereinigung automatisch einen Hinweis an die Datenbank RIPOL (Art. 15 BPI<sup>22</sup>; RIPOL-Verordnung<sup>23</sup>) sendet. Wie beim Online-Zugriff geht es hier darum, eine rasche und wirksame Strafverfolgung zu gewährleisten und Unklarheiten vorzubeugen.

Die automatische Datenlieferung geht über die Abfrage im Abrufverfahren hinaus. Wie die Vorschriften nach den Artikeln 49 Absatz 3 (Einwohnerkontrolle), 52 Absatz 2 (Bundesamt für Statistik) und 53 Absatz 2 (Zentrale Ausgleichsstelle AHV) der Zivilstandsverordnung ist die Bestimmung aus Datenschutzgründen in den Abschnitt der gemäss ZStV von Amtes we-

---

<sup>22</sup> Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361).

<sup>23</sup> SR 361.0.

gen bekanntgegebenen Daten einzureihen. Diese Neuerung ändert nichts an der aktuellen technischen Lösung.

### **Art. 57 ZStV (aufgehoben) Veröffentlichung von Zivilstandsfällen**

Bei der Veröffentlichung von Zivilstandsfällen im Internet obliegt der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten die Pflicht, die Beteiligten über die Risiken einer Persönlichkeitsverletzung zu informieren<sup>24</sup>. Durch den elektronischen Behördenverkehr (namentlich die elektronische Meldung der Geburten und Todesfälle durch die medizinischen Institute an die Zivilstandsämter ohne Kontakt des Zivilstandsamtes mit den Angehörigen) sowie die Vervielfachung dieser Veröffentlichungen im Internet (die Zeitungen sind in der Regel online verfügbar) wird es sehr schwierig, die Datenschutzregeln einzuhalten. Es besteht somit ein erhöhtes Risiko, dass bei der Veröffentlichung eines Zivilstandsfalles insbesondere aus kommerziellen Gründen eine parallele Datenbank geschaffen wird.

Im Übrigen besteht seit der Aufhebung der öffentlichen Verkündung am 1. Januar 2000<sup>25</sup> kein überwiegendes öffentliches Interesse mehr an der Veröffentlichung dieser Fälle. Allfällige private Interessen vermögen das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung nicht zu rechtfertigen.

Obwohl die betroffenen Personen den Verzicht auf die Veröffentlichung der Zivilstandsfälle verlangen können, muss davon ausgegangen werden, dass ihnen diese Möglichkeit oder die Risiken nicht immer bekannt sind.

Auch der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) ist der Ansicht, dass die Veröffentlichung der Zivilstandsdaten im Internet Risiken birgt und unterstützt die Aufhebung von Artikel 57 ZStV<sup>26</sup>.

Eine Variante, die Veröffentlichung auf die gedruckte Presse zu beschränken, wird als praktisch unrealisierbar erachtet. Artikel 57 ZStV wird deshalb aufgehoben.

In Absprache mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten können die Kantone in ihrer Gesetzgebung trotzdem eine Veröffentlichung auf Grundlage der Eintragungen im Einwohnerregister vorsehen. So können zum Beispiel Todesanzeigen weiterhin veröffentlicht werden.

## **10. Kapitel: Aufsicht und Kompetenzen der Bundesbehörden (neu)**

### **Art. 84 Abs. 1 und Abs. 3 ZStV Behörden**

**Abs. 1:** Der Grossteil der Aufgaben der Oberaufsicht wird durch das EAZW erfüllt, sodass es gerechtfertigt ist, in Artikel 84 Absatz 1 ZStV «EJPD» durch «EAZW» zu ersetzen. Der Artikel 47 Absatz 2 RVOG<sup>27</sup> ermächtigt den Bundesrat zur Delegation von Entscheidungsbefugnissen an einzelne Verwaltungseinheiten. Die Lösung für das EAZW orientiert sich an der heute bereits bestehenden Lösung für das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA; Art. 6 GBV).

**Abs. 3:** Artikel 84 Absatz 3 ZStV wird zu einer nicht abschliessenden Liste der Aufgaben für die Oberaufsicht nach Absatz 1 ZStV (siehe ebenfalls Art. 85 Abs. 2 (Einleitungssatz) und Abs. 3, 86 Abs. 2 und 96 Abs. 2 ZStV).

---

<sup>24</sup> Handbuch für das Zivilstandswesen, Allgemeine Regeln, Die Veröffentlichung von Zivilstandsfällen, 0.4.29.

<sup>25</sup> AS 1999 1118.

<sup>26</sup> 21. Tätigkeitsbericht 2013/2014 des EDÖB, S. 27–28.

<sup>27</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010.

**Abs. 5 (neu):** Nach Artikel 48a Absatz 1 RVOG<sup>28</sup> kann der Bundesrat die Zuständigkeit zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite an ein Bundesamt delegieren.

In der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC), deren Mitglied die Schweiz ist, werden solche Verträge im Bereich des Zivilstandswesens abgeschlossen. Die Schweiz ist in der Kommission durch die Schweizerische Sektion in der Person des Vorstehers und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters des EAZW vertreten. Die CIEC-Übereinkommen Nr. 33 über die Nutzung der Plattform der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen und Nr. 34 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Zivilstandsregistern wurden, aufgrund einer Bevollmächtigung durch den Bundesrat, durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter des EAZW unterzeichnet. Dabei handelt es sich um zwei Verträge, die sich in erster Linie an die Behörden richten, administrativ-technische Fragen regeln oder die keine bedeutenden finanziellen Aufwendungen verursachen (Art. 7a Abs. 2 RVOG).

Damit der Abschluss von Verträgen von beschränkter Tragweite beispielsweise im Rahmen der CIEC beschleunigt und vereinfacht werden kann, ist es gerechtfertigt, diese Kompetenz an das BJ zu delegieren.

#### **Art. 85 Abs. 2 (Einleitungssatz) und Abs. 3 ZStV (aufgehoben) Inspektion und Berichterstattung**

**Abs. 2 (Einleitungssatz):** Der Tätigkeitsbericht, den die kantonalen Aufsichtsbehörden dem EJPD jährlich unterbreiten, wird faktisch an das EAZW gerichtet. Es ist daher gerechtfertigt, dass in Absatz 2 «EJPD» durch «EAZW» ersetzt wird.

**Abs. 3 (aufgehoben):** Das EAZW führt nach Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe b ZStV je nach Bedarf aus eigener Initiative Inspektionen in den Kantonen durch. Das EJPD fordert das EAZW nicht mehr dazu auf, solche Inspektionen durchzuführen, sodass Artikel 85 Absatz 3 ZStV aufgehoben werden muss (siehe ebenfalls Art. 84 Abs. 1 und 3, 86 Abs. 2, 96 Abs. 2 ZStV).

#### **Art. 86 Abs. 2 ZStV Einschreiten von Amtes wegen**

Die ursprünglich dem EJPD übertragene Kompetenz des Bundesrates, von Amtes wegen einzuschreiten (Art. 186 Abs. 4 BV<sup>29</sup>), wird nun an das EAZW delegiert. So ist die Zuständigkeit für die Bundesaufsicht über das Zivilstandswesen einheitlich geregelt (siehe ebenfalls Art. 84 Abs. 1 und 3, Art. 85 Abs. 2 [Einleitungssatz] und Abs. 3, Art. 96 Abs. 2 ZStV).

#### **Art. 90 Abs. 1 und 2 ZStV Rechtsmittel**

Ursprünglich war geplant, eine schweizweit einheitliche, auf dreissig Tage angesetzte Beschwerdefrist einzuführen. Gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens wird diese Änderung zum heutigen Zeitpunkt nicht weiterverfolgt.

#### **Art. 92a Abs. 1<sup>bis</sup> ZStV Zugang zu den in Papierform geführten Zivilstandsregistern und**

#### **Art. 92b Abs. 1<sup>bis</sup> ZStV Bekanntgabe von Daten aus den in Papierform geführten Zivilstandsregistern und den Belegen**

Bis 2005 hat das EJPD schweizerischen Vertretungen im Ausland ausnahmsweise zivilstandsamtliche Funktionen übertragen (Art. 44 Abs. 2 ZGB; ehemaliger Art. 5 ZStV). Die

---

<sup>28</sup> SR 172.010.

<sup>29</sup> Bundesverfassung (SR 101).

Vertretungen, die noch zivilstandsamtliche Funktionen ausübten (London, Kairo, Beirut, Amman, Bagdad, Damaskus und Teheran/Islamabad), mussten ihre Register auf den 31. Dezember 2005 schliessen und dem EAZW übergeben<sup>30</sup>.

Diese Register sind dem Bundesarchiv (BAR) übergeben worden. Das EAZW ist jedoch weiterhin für die Erstellung von Auszügen aus diesen Registern zuständig (Art. 92b Abs. 1<sup>bis</sup> ZStV), weshalb dies entsprechend präzisiert wird.

### **Art. 92c Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> ZStV Sicherung der in Papierform geführten Zivilstandsregister**

**Abs. 1:** Bevor die Zivilstandsämter die Familienregister in Papierform auf Mikrofilm sichern, müssen sie die Rückerfassungsarbeiten abgeschlossen haben. In einigen Kantonen hat die Rückerfassung allerdings mehr Zeit in Anspruch genommen als geplant, sodass die geltende Frist für die Mikroverfilmung der Familienregister verlängert werden muss. Die vom EAZW gewährte Fristverlängerung<sup>31</sup> muss verankert werden.

**Abs. 1<sup>bis</sup>:** Die Kantone können die Daten künftig nicht nur auf Mikrofilm sondern auch in digitaler Form sichern. Der zuständige kantonale Dienst muss in diesem Fall in Absprache mit dem Kantonsarchiv sicherstellen, dass sie langfristig lesbar sind, namentlich indem bei einem Wechsel der Technologie die rechtzeitige Speicherung auf neue Datenträger sichergestellt ist. Sie können im Übrigen mit dem Bundesarchiv (BAR) einen Leistungsauftrag für die langfristige digitale Archivierung vereinbaren; die Kantone behalten im Rahmen dieser Vereinbarung die Hoheit über die aus den Papierregistern digitalisierten Daten und verfügen über ein exklusives Zugangsrecht<sup>32</sup>.

Dies erlaubt den Kantonen bei der Datensicherung Einsparungen, da die Digitalisierung der Daten im Regelfall günstiger ist als die Mikroverfilmung. Die digitalen Kopien können überdies effizienter und rentabler bewirtschaftet werden.

### **Art. 93 Abs. 1 ZStV Rückerfassung von Personenstandsdaten**

Die Daten lebender Personen, die noch nicht in Infostar übertragen worden sind, müssen gemäss den Weisungen des EAZW systematisch rückerfasst werden, insbesondere wenn ein Zivilstandsamt diese Daten benötigt oder wenn ein Identitätsdokument bestellt wird. Im Sinne der Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger hat die Rückerfassung umgehend zu erfolgen. Die Buchstaben a bis d von Artikel 93 Absatz 1 ZStV werden aufgehoben, der Rest der Bestimmung wird beibehalten (siehe ebenfalls Anhang 1 Ziffer I.3.4 ZStGV).

### **Art. 96 Abs. 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den italienischen Text) und 2 ZStV Trauung durch Mitglieder einer Gemeindeexekutive**

**Abs. 1:** Die Änderung betrifft ausschliesslich den italienischen Text. Es handelt sich um die Korrektur eines Versehens bei der Übersetzung einer früheren Revision der ZStV.

**Abs. 2:** «EJPD» wird entsprechend der heutigen Praxis durch «EAZW» ersetzt (siehe ebenfalls die Artikel 84 Absätze 1 und 2, 85 Absätze 2 [Einleitungssatz] und Abs. 3 sowie 86 Absatz 2 ZStV).

---

<sup>30</sup> Kreisschreiben 05-12-01 vom 20.12.2005 [aufgehoben], Inkraftsetzung des PartG; Änderung der ZStV und der ZStGV; Abschaffung der ausländischen Zivilstandsämter, S. 2.

<sup>31</sup> Weisungen EAZW Nr. 10.13.01.01 vom 1. Januar 2013 «Abschlusskontrolle bezüglich Vollständigkeit der Rückerfassung und definitive Sicherung der Familienregister auf Mikrofilm», Ziff. 2.1.1, S. 7.

<sup>32</sup> «Beim Bund digital archivieren»; [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Dokumentation; > Medienmitteilungen; 14.05.2014.

### **Art. 98 Abs. 7 ZStV Randanmerkungen und Löschungen**

Obwohl sie noch in Zivilstandsämtern aufbewahrt werden, werden die Zivilstandsregister, die als Archivgut nach Artikel 6a Absatz 3 ZStV gelten, so behandelt, als ob sie an die Kantonsarchive weitergeleitet worden wären. Aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens wurde entschieden, dass sie der Einheitlichkeit halber nicht mehr nachgeführt werden dürfen (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu Art. 6a Abs. 3 und Art. 47 Abs. 2 Bst. f ZStV).

### **3 Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)**

#### **Art. 13 Abs. 1 Bst. c ZStGV: Gebührenerlass oder -ermässigung und Verzicht auf Auslagenersatz**

Die Zivilstandsämter fungieren nicht als Ombudsstellen und müssen somit keine Ombudsbriefe verfassen. Der Verweis auf solche Briefe wird deshalb gelöscht.

#### **Anhang 1 ZStGV: Dienstleistungen der Zivilstandsämter**

**Ziff. I.3.4 ZStGV (aufgehoben):** Aufgrund des sich abzeichnenden Abschlusses der Rückerfassung ist die Gebühr für die «Überprüfung des Zivilstandes» unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips nicht mehr gerechtfertigt. Ziffer I.3.4 muss somit aufgehoben werden. Denn die Kosten für die Schritte zur Überprüfung der Personenstandsdaten sind im betreffenden Geschäftsfall bereits enthalten und die Rückerfassung muss gebührenfrei erfolgen (ZStGV, Anhang 1, Einleitungssatz).

**Ziff. I.9.4 ZStGV (aufgehoben):** Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters für die Trauung oder die Eintragung der Partnerschaft einer Person unter Vormundschaft ist in den Artikeln 64 Absatz 2 und 75c Absatz 2 ZStV per 1. Januar 2013 aufgehoben worden. Ziffer I.9.4 ist folglich überholt und muss aufgehoben werden.

#### **Anhang 2 ZStGV: Dienstleistungen der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen**

**Ziff. I.1, zweiter Strich ZStGV (aufgehoben):** Der zweite Strich von Ziffer I.1 muss aufgehoben werden. Er ist obsolet geworden, da die Eheschliessung nach dem Heimatrecht der Brautleute seit dem 1. Juli 2013 mit der Einführung der Massnahmen gegen Zwangsehen und der Aufhebung von Artikel 44 Absatz 2 IPRG nicht mehr möglich ist.